

1965 nicht erkennen, daß der Wille des Gesetzgebers in eine andere Richtung gegangen sei.

Bemerkt sei noch, daß sich aus den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zum EStG. 1967 nur eine Begründung für die nummehr vorgenommene Gesetzesänderung entnehmen läßt. Außerdem ist dieses Gesetz erst am 28. Juli 1967 kundgemacht worden, während über die Berufung in der Sitzung der Beratungskommission vom 30. Juni 1967 entschieden worden ist.

Zusammenfassend ergibt sich, daß die belangte Behörde bei Auslegung sowohl der lit. a als auch der lit. b leg. cit. zu Ergebnissen gekommen ist, die aus den zitierten Bestimmungen unter keinen Umständen denkmöglich abgeleitet werden können. Somit sind die Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Unversehrtheit des Eigentums verletzt worden.

5674

FAG. 1967, BGBl. Nr. 2; keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 14 Abs. 1 Z. 10 oder § 20 Abs. 4; in der länderspezifischen Verschiedenheit der Erhebung einer Landesabgabe vom selben Gegenstand kann eine Verletzung des Gleichheitsgebotes nicht erblickt werden. Niederösterreichisches Fernseherschillinggesetz, LGBl. Nr. 203/1965; keine verfassungswidrigen Bedenken dagegen im Hinblick auf die Abgabenteilungsvorschriften des F-VG. 1948 und im Hinblick auf das Gleichheitsgebot; die Fernmeldebehörde handelt auf Grund des § 3 Fernseherschillinggesetz im Vollziehungsbereich des Landes (§ 11 Abs. 3 F-VG. 1948, Art. 97 Abs. 2 B-VG.). Der Instanzenzug führt in Angelegenheiten der Landesvollziehung — abgesehen von einer Ausnahme für den Bereich der Selbstverwaltung anderer Körperschaften — stets zur Landesregierung, wenn die Landesgesetzgebung nicht ausdrücklich anderes bestimmt (Art. 101 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 103 Abs. 4 B-VG.). Fernmeldegesetz; Abgabeneigenschaften der Fernsehgrundfunkgebühr? Keine Verletzung des Rechtes auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter oder des Gleichheitsrechtes

Erk. v. 12. März 1968, B 352/67

1. Die Beschwerde wird zurückgewiesen, soweit sie die Aufhebung des Bescheides der Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 18. Jänner 1966 begehrt.

2. Die Beschwerde gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 2. Juli 1967 wird abgewiesen und an den Verwaltungsgerichtshof abgeteilt.

Entscheidungsgründe:

A. Die Post- und Telegraphendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland hat als Fernmeldebehörde erster Instanz den Beschwerdeführer mit Bescheid vom 18. Jänner 1966 aufgefordert, den Betrag von 15 S für die Monate Oktober, November und Dezember 1965 gemäß dem Niederösterreichischen Fernseherschillinggesetz, LGBl. Nr. 203/1965, bei sonstigem Zwang binnen 14 Tagen zu bezahlen.

Die dagegen erhobene Berufung wurde von der Niederösterreichischen Landesregierung mit dem Bescheid vom 21. Juli 1967 abgewiesen.

Dagegen richtet sich die Beschwerde.

B. 1. 1. Der Beschwerdeführer bringt vor allem vor, der Fernseherschilling werde verfassungswidrigerweise neben der Fernsehgrundfunkgebühr erhoben. Es handle sich um eine der Fernsehgrundfunkgebühr gleichartige Abgabe von derselben Besteuerungsgegenstand, § 14 Abs. 1 Z. 10 FAG. 1967, BGBl. Nr. 2, sei verfassungswidrig. Zunächst ist festzustellen, daß Grundlage für das Niederösterreichische Fernseherschillinggesetz nicht nur § 14 Abs. 1 Z. 10 FAG. 1967 ist. Auch die Vorschrift des § 20 Abs. 4 leg. cit. ist maßgebend, gemäß der der vom Bundesland Niederösterreich erhobene Fernseherschilling bereits vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der landesgesetzlichen Regelung als Landesabgabe auch im Sinne des FAG. 1959 ist. Gegen die genannten Gesetzesstellen sind Bedenken in der Richtung, daß sie dem F-VG. 1948 widersprechen, aus den nachstehenden Erwägungen nicht entstanden.

Die Fernsehgrundfunkgebühr wurde im Jahre 1965 gemäß § 52 der Fernmeldegebührenverordnung 1957, BGBl. Nr. 282, erhoben. Die Verordnung ist vom Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft auf Grund des Fernmeldegesetzes „mit der nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 lit. b des Gesetzes vom 13. April 1920, StGBL. Nr. 180, erteilten Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates“ im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassen worden. In den Eingangsworten der seit 1. Jänner 1967 in Kraft stehenden Fernmeldegebührenverordnung 1966, BGBl. Nr. 277, ist ebenfalls auf die erteilte Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates (§ 1 lit. b StGBL. Nr. 180/1920) hingewiesen; die Novelle hierzu (BGBl. Nr. 370/1967) scheint allerdings ohne Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates erlassen

worden zu sein. Ob die Fernsehroundfunkgebühr demnach als Abgabe im Sinne des F-VG. 1948 angesehen werden kann, braucht hier jedoch nicht untersucht zu werden.

Ist nämlich die Fernsehroundfunkgebühr keine Abgabe im Sinne des F-VG. 1948, dann ist der Fernsehschilling eine ausschließliche Landesabgabe; es findet diesfalls die Vorschrift des § 14 Abs. 1 Z. 10 und des § 20 Abs. 4 FAG. 1967 in § 7 Abs. 2 F-VG. 1948 ihre Deckung. Wäre aber die Fernsehroundfunkgebühr eine Abgabe im Sinne des F-VG., dann könnte die Verfassungswidrigkeit der genannten Stellen des FAG. 1967 nur darin bestehen, daß der Fernsehschilling von denselben Besteuerungsgegenstand erhoben wird, der der Fernsehroundfunkgebühr zugrunde liegt (§ 6 Z. 2 lit. c F-VG. 1948). Diesfalls würde aber § 8 Abs. 3 F-VG. 1948 zutreffen; die zitierte Regelung des FAG. 1967 wäre als bundesgesetzliche Ermächtigung im Sinne der genannten Stelle des F-VG. 1948 zu qualifizieren.

Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers fallen Abgaben nicht unter den Kompetenztatbestand „Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG.).

2. Bedenken im Hinblick auf das Gleichheitsgebot sind gegen § 14 Abs. 1 Z. 10 und § 20 Abs. 4 FAG. 1967 ebenfalls nicht entstanden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß durch § 14 Abs. 1 Z. 10 FAG. 1967 allen Bundesländern die gleiche Kompetenz erteilt worden ist, sodaß durch § 20 Abs. 4 leg. cit. eine unterschiedliche Behandlung in dieser Hinsicht nicht erfolgte.

In der länderweisen Verschiedenheit der Erhebung einer Landesabgabe vom selben Gegenstand kann — entgegen der Meinung des Beschwerdeführers — eine Verletzung des Gleichheitsgebotes nicht erblickt werden (vgl. z. B. Erk. Slg. Nr. 1426/1931, 3093/1956).

3. Auch sonstige verfassungsrechtliche Bedenken sind gegen das Niederösterreichische Fernsehschillinggesetz hier nicht entstanden. 4. Es ist also auszuschließen, daß der Beschwerdeführer durch den bekämpften Bescheid deswegen in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt worden ist, weil der Bescheid auf einer verfassungswidrigen Rechtsgrundlage beruht.

II. Der Beschwerdeführer bringt auch vor, die Niederösterreichische Landesregierung sei unzuständigerweise als Berufungsbehörde eingeschritten. Die Einhebung des Fernsehschillings durch die Bundesbehörde (Fernmeldebehörde erster Instanz) sei ein Akt der mittelbaren Bundesverwaltung. Die Vollziehung im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung übe jedoch gemäß Art. 102 des B-VG. der Landeshauptmann aus. Dieser hätte daher den angefochtenen Bescheid erlassen müssen.

Das ist nicht richtig. Die Fernmeldebehörde handelt auf Grund des § 3 Niederösterreichisches Fernsehschillinggesetz im Vollziehungsbereich des Landes (§ 11 Abs. 3 F-VG. 1948, Art. 97 Abs. 2 B-VG.).

Aus § 3 Niederösterreichisches Fernsehschillinggesetz ergibt sich, daß die Fernmeldebehörde bei der Erhebung des Fernsehschillings das AVG. 1950 anzuwenden hat. Der Fernmeldebehörde wird nämlich vorgeschrieben, § 12 Fernmeldegesetz — betreffend die Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze — zu beachten, das Niederösterreichische Fernsehschillinggesetz erhält dadurch einen dem § 12 Fernmeldegesetz gleichen Inhalt; daran ändert der Umstand nichts, daß die Vorschrift des § 12 Fernmeldegesetz im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Niederösterreichischen Fernsehschillinggesetzes nicht mehr gegolten hat, weil sie bereits durch Art. 10 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 Abschn. A Z. 23 der EGVG-Novelle, BGBl. Nr. 92/1959, außer Kraft gesetzt worden war. Auch der Inhalt des § 21 Abs. 3 Fernmeldegesetz ist durch § 3 Niederösterreichisches Fernsehschillinggesetz Bestandteil dieses Landesgesetzes geworden; daraus ergibt sich die Zuständigkeit der Fernmeldebehörde erster Instanz. Nicht übernommen als landesgesetzliche Vorschrift wurde jedoch die Regelung des § 21 Abs. 5 Fernmeldegesetz betreffend die gegen die Entscheidung der Fernmeldebehörde erster Instanz eingeräumte Berufung an die oberste Fernmeldebehörde.

Dem Gesetz ist also zu entnehmen, daß in Angelegenheiten des Fernsehschillings nicht die ansonsten das Abgabeverfahren des Landes Niederösterreich regelnden Vorschriften — insbesondere auch nicht die darin enthaltenen Vorschriften betreffend den Instanzenzug — gelten, sondern daß das AVG. 1950 anzuwenden ist. Es gilt also auch § 63 Abs. 1 AVG. 1950, wonach für den Instanzenzug die Verwaltungsvorschriften maßgebend sind. Da diese hier jedoch über den Instanzenzug nichts bestimmen, führt demnach der Rechtszug zur Landesregierung. Es wird diesbezüglich auf die ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hingewiesen, wie sie z. B. in den Entscheidungen B 147/66 vom 1. Dezember 1966, Slg. Nr. 4261/1962, 3887/1961, Anh. 6/1956, zum Ausdruck kommt; danach führt der Instanzenzug in Angelegenheiten der Landesvollziehung — abgesehen von einer Ausnahme für den Bereich der Selbstverwaltung anderer Körperschaften — stets zur Landesregierung, wenn die Landesgesetzgebung nicht ausdrücklich anderes bestimmt. Grundlage dieser Rechtsprechung ist Art. 101 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 103 Abs. 4 B-VG. So wie der Verfassungsgerichtshof im zuletzt zitierten Beschluß Slg. Anh. 6/1956 zum Ergebnis gekommen ist, daß die

Landesregierung Rechtsmittelbehörde gegenüber der — sei es in erster oder zweiter Instanz einschreitenden — Landes-Grundverkehrscommission ist, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Regelung betreffend die Anfechtung der Entscheidungen dieser Behörde fehlt, muß demnach auch hier der Instanzenzug zur Landesregierung führen.

Die Landesregierung ist also zuständigerweise eingeschritten. Die im Vorbringen der Beschwerde liegende Behauptung, der Beschwerdeführer sei durch den bekämpften Bescheid dem gesetzlichen Richter entzogen worden, trifft demnach nicht zu (vgl. die ständige Rechtsprechung z. B. Slg. Nr. 4902/1965, B 241/65 vom 28. Februar 1966, B 399/66 vom 27. Februar 1967, B 31/66 vom 11. März 1967).

III. Der Beschwerdeführer behauptet auch, durch den bekämpften Bescheid im Gleichheitsrecht verletzt worden zu sein.

Dieses Recht wird gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde verletzt, wenn der Bescheid entweder auf einer dem Gleichheitsgebot widersprechenden Grundlage beruht oder wenn er ein Willkürakt der Behörde ist (vgl. z. B. Erk. Slg. Nr. 5045, 5099, B 285/65 vom 7. März 1966 und B 365/66 vom 27. Februar 1967).

Hinsichtlich der Unbedenklichkeit der Rechtsgrundlagen des Bescheides wird auf die oben in Punkt 1 getroffenen Feststellungen verwiesen.

Willkür hat die Behörde nicht geübt. Der Beschwerdeführer hat einen diesbezüglichen Vorwurf auch nicht erhoben.

Im Gleichheitsrecht ist also der Beschwerdeführer offenkundig auch nicht verletzt worden.

IV. Sonst ist von der Beschwerde nichts vorgebracht worden. Das Verfahren hat die Verletzung irgendeines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes nicht ergeben.

Die Beschwerde gegen den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 21. Juli 1967 war abzuweisen.

C. Die Beschwerde war wegen offenkundiger Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zurückzuweisen, soweit sie die Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides begehrte.

Gegenstand einer Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG. kann nämlich immer nur der höchstinstanzliche Bescheid sein (vgl. die Rechtsprechung; z. B. B 217/65 vom 28. Februar 1966, Erk. Slg. Nr. 3658/1959).

5675

Oberösterreichische Gemeindevahlordnung 1967, LGBl. Nr. 24; gemäß § 46 ist nur gegen die ziffermäßige Ermittlung des Wahlergebnisses, aber nicht auch zur Geltendmachung irgendeiner anderen Rechtswidrigkeit oder Fehlerhaftigkeit des Wahlverfahrens ein Einspruchverfahren vorgesehen; zur Frage der Gültigkeit von Stimmzetteln (Wille des Wählers) gemäß § 36 Abs. 2

Erk. v. 12. März 1968, WI-1/67, WI-4/67

1. Der Anfechtung der Wahl des Gemeinderates der Stadtgemeinde E. vom 22. Oktober 1967 durch die „Sozialistische Partei Österreichs E.“ wird keine Folge gegeben.

2. Der Anfechtung der Wahl des Gemeinderates der Stadtgemeinde E. vom 22. Oktober 1967 durch die Wählergruppe „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) E.“ wird keine Folge gegeben.

Entscheidungsgründe:

Am 22. Oktober 1967 fand in der Stadtgemeinde E., Oberösterreich, die Wahl zum Gemeinderat statt. Im Zuge des Wahlverfahrens wurden von der Gemeindevahlbehörde insgesamt 131 ungültige Stimmen festgestellt. Diese ungültigen Stimmen verteilten sich auf 11 Wahlsprengel und die fliegende Wahlkommission. Die als ungültig bezeichneten Stimmzettel wurden in den einzelnen Wahlsprengeln jeweils in einem gesonderten Umschlag verschlossen. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Wählergruppe „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)“ in E. behauptet nun, daß in den einzelnen Sprengeln insgesamt sieben Stimmen für ungültig erklärt worden seien, die auf die Wählergruppe FPÖ gelaufen hätten, u. zw., seien im Sprengel 1 zwei Stimmen, im Sprengel 5 eine Stimme, im Sprengel 7 zwei Stimmen, im Sprengel 10 eine Stimme und im Sprengel 11 eine Stimme als ungültig erklärt worden. Auch bei diesen sieben Stimmen sei jedoch der Wille der Wähler deutlich zum Ausdruck gekommen. Wären nun diese sieben Stimmen der Liste 3 zugezählt worden, so hätte sich eine Mandatsverschiebung ergeben. Es werde daher beantragt, die Wahl beginnend mit der Stimmenzählung in Stättgebu dieser Anfechtung gemäß Art. 141 B-VG. und § 70 VerfGG. 1953 für nichtig zu erklären.

Die gleiche Wahl wurde auch vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter der wahlwerbenden Partei „Sozialistische Partei Österreichs“ angefochten. Im Sprengel 1 und im Sprengel 3 seien je ein Stimmzettel für ungültig erklärt worden, der richtigerweise der An-